



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-~~1143~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 54032/17-II/13/80

473 /AB

1980 -06- 0 6

zu 485 /J

Betr.: Anfrage vom 17.4.1980, Nr. 485/J,
betreffend die Praxis bei Anträgen
auf Rückgängigmachung der Aufnahme
von ausländischen Verurteilungen in
das Strafregister.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. L. STEINER und Genossen am 17.4.1980 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 410, an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 485/J, wie folgt:

Zu Frage 1: Treten bei ausländischen Verurteilungen Zweifel auf, ob das Strafverfahren den Grundsätzen des Art. 6 MRK entsprochen hat, so wird in jedem Fall die Konventionsgemäßheit auch an Hand der erforderlichen Prozeßunterlagen geprüft, sofern diese Unterlagen beigebracht werden können.

Im angezogenen Fall konnten die erforderlichen Unterlagen trotz Einschaltung des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sowie des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht beigebracht werden, so daß in analoger Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" mit Bescheid vom 3.2.1975, Zl. 116.224/3-23/75, für den Beschwerdeführer entschieden und die angefochtene Verurteilung aus dem Strafregister eliminiert wurde.

b.w.

Zu Frage 2: Grundlage für die Eintragung von Österreicher betreffende Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte bilden im Verhältnis zu den Mitgliedsstaaten des Europarates und insbesondere zu den Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl.Nr. 41/1969, zunächst nur die von den ausländischen Justiz- oder Strafregisterbehörden überlassenen Strafkarten. Diese Strafkarten müssen vorerst grundsätzlich in der Richtung geprüft werden, ob die ausländische Verurteilung etwa deswegen nicht in das Strafregister aufzunehmen ist, weil die Mitteilung die Verurteilung nur in einer Weise beschreibt, die zur Identifizierung der Verurteilung oder zur Überprüfung der Konventionsgemäßheit nicht genügt.

Soweit in der Mitteilung über die ausländische Verurteilung das Gericht genannt, das Urteil durch Datum und Geschäftszahl oder andere Merkmale umschrieben, die strafbare Handlung durch Bezeichnung des Deliktes angeführt sowie die Angabe enthalten ist, daß eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme verhängt wurde oder zumindest ein Schuldspruch erfolgte, erfüllt diese Mitteilung zumindest die formalen Voraussetzungen für eine Eintragung in das Strafregister.

Ist die Verurteilung demnach von der Aufnahme in das Strafregister nicht ausgeschlossen, so hat das Strafregisteramt, allenfalls nach Befassung des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz, zunächst zu prüfen, ob der Täter - nach der Beschreibung der Tat in der Mitteilung - wegen einer nach österreichischem Recht von den Gerichten nach der Strafprozeßordnung 1975 abzuurteilenden Handlung verurteilt worden ist.

- 2 -

Ergeben sich bei dieser Prüfung Bedenken, dann werden im Zusammenwirken zwischen Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Inneres im Rechtshilfeweg die zur Klärung der offenen Fragen erforderlichen Erhebungen angestellt (insbesondere Beischaffung der bezughabenden ausländischen Prozeßakten).

Zu Frage 3: In der Regel wird bei Verurteilungen durch Gerichte jener Staaten, die die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert und überdies gemäß Art. 25 dieser Konvention die Individualbeschwerde zugelassen haben, die Konventionsgemäßheit anzunehmen sein. Ergeben sich dagegen aber Bedenken, dann wird ebenfalls eine diesbezügliche Klärung im Rechtshilfe- oder Konsularweg angestrebt. Unabhängig davon, steht dem durch eine Strafregisterauskunft Beschwerten in allen Fällen eine Antragstellung nach § 8 StrafRegG offen. In diesem Verfahren werden die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mängel durch Beischaffung der erforderlichen Unterlagen geprüft; in Zweifelsfällen wird zugunsten des Beschwerdeführers entschieden.

Zu Frage 4: Nach den italienischen Vorschriften über das Abwesenheitsverfahren muß der Angeklagte notwendig durch einen Verteidiger vertreten sein, wenn ihm nicht bloß mit geringfügigen Strafen bedrohte Übertretungen zur Last gelegt werden. Auf Grund dieser Bestimmung wird daher in der Regel davon auszugehen sein, daß das ausländische Abwesenheitsurteil konventionsgemäß ist. In Zweifels-

b.w.

fällen bzw. bei Anträgen gemäß § 8 StrafRegG werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Im übrigen steht den durch Abwesenheitsurteil verurteilten Personen die Möglichkeit offen, die Konventionswidrigkeit solcher Verfahren durch eine Individualbeschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte geltend zu machen.

Zu Frage 5: In zwei Fällen der Rückgängigmachung der Aufnahme von ausländischen Verurteilungen in das Strafregister wurde eine Prüfung nach den Grundsätzen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgenommen. Es handelte sich hierbei um Urteile italienischer Strafgerichte.

Zu Frage 6: Es wird auch weiterhin dafür Sorge getragen werden, daß die Aufnahme ausländischer Verurteilungen in das Strafregister nach rechtsstaatlichen Grundsätzen vor sich geht und die Rückgängigmachung der Aufnahme von Verurteilungen in das Strafregister im Zweifel zugunsten des Antragstellers vorgenommen wird, wenn die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen, die Übereinstimmung des Urteils und des diesem vorangegangenen Strafverfahrens mit den Grundsätzen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten festzustellen.

